Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag

PREISREGELUNG G

für die Lieferung von Wärme im Versorgungsgebiet "Ben-Gurion-Ring / Homburger Landstraße in Frankfurt am Main Nieder-Eschbach/Bonames"

1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis (GP₀) = 2,28 €/m² & Jahr (0,19 €/m² & Monat) jeweils zzgl. USt.

= 2,71 €/m² & Jahr (0,23 €/m² & Monat) jeweils inkl. 19 % USt.

(Preisstand: 2016)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist ab dem im Wärmelieferungsvertrag genannten Zeitpunkt, zu zahlen.

1.2. Arbeitspreis (AP₀) = 5,600 Cent/kWh zzgl. USt.

= 6,664 Cent/kWh inkl. 19 % USt.

(Preisstand: 2016)

zzgl.

CO2-Aufschlag = 0,410 Cent/kWh zzgl. USt.

= 0,488 Cent/kWh inkl. 19 % USt. (Preisstand: 2021)

für den am Wärmeübergabepunkt gemessenen Verbrauch

2. Preisänderungen

Die Preisanpassungen erfolgen zu jeder Abrechnungsperiode im Nachhinein.

2.1 Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = GP_0 (0.25 + 0.48 L/L_0 + 0.27 M/M_0)$$

2.2 Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

 $AP = AP_0 (0.15 + 0.38 G/G_0 + 0.14 NNE/NNE_0 + 0.30 FW/FW_0 + 0.03 S/S_0) + CO2-Aufschlag x CO2/CO2_0$

2.3 In den Preisänderungsformeln bedeuten:

GP₀, AP₀ = Basispreise, gem. Ziffer 1 und 2

GP, AP = neue Preise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gem. Ziffer. 2.1 und 2.2

CO2-Aufschlag = Der sich aus dem aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels aus den Emissionszertifikatekosten nach dem BEHG entstehenden Aufschlag auf den Preis für den eingesetzten Brennstoff Erdgas ergebende Aufschlag auf den Basis-Arbeitspreis, gemäß Ziffer 1.2.

BGR_Preisregelung G ab 2021 Seite 1 von 4

M₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Basis: September 2016 = 104,9 (2010 = 100)

M = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Stand: September der jeweiligen Abrechnungsperiode

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D "Energieversorgung", 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.

Basis: III. Quartal 2016 = 114,7 (2010 = 100)

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D "Energieversorgung", 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.

Stand: III. Quartal jeweiligen Abrechnungsperiode

G₀ = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX):

Basis: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel 2016 = 14,829 €/MWh

G = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX), Download unter: www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix

Stand: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode

NNE₀ = Nutzungsentgelt für Erdgasnetze gemäß "Preisblatt Netznutzung Erdgas Netzbereich NRM" der Netzdienste Rhein-Main, für Kunden mit registrierender Lastgangmessung, Arbeitspreis (AP) Gruppe A15,

Basis: 2016 = 0,1548 Ct/kWh

Download unter: www.nrm-netzdienste.de/static/de-nrm/downloads/ 20160101_NRM_PB_2016_NNE_Gas_6.0.pdf

NNE = Nutzungsentgelt für Erdgasnetze gemäß "Preisblatt Netznutzung Erdgas Netzbereich NRM" der Netzdienste Rhein-Main, für Kunden mit registrierender Lastgangmessung, Arbeitspreis Gruppe A15, Download unter:

www.nrm-netzdienste.de/netzzugang/erdgas/preisblaetter.html

Stand: Kalenderjahr der jeweiligen Abrechnungsperiode

BGR_Preisregelung G ab 2021 Seite 2 von 4

FW₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 637 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Basis: Jahresdurchschnitt 2016 = 109,2 (2010 = 100)

FW = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 637 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Stand: Jahresdurchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode

S₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 617 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Basis: Jahresdurchschnitt 2016 = 125,5 (2010 = 100)

S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Ifd. Nr. 617 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Stand: Jahresdurchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode

CO2₀ = Preis der CO2-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs "Erdgas" nach dem BEHG

Basis: CO₂-Festpreis 2021 = 25,00 €/to (gem. § 10 Abs. 2 BEHG)

CO2 = Preis der CO2-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs "Erdgas" nach BEHG im Abrechnungszeitraum

Stand: CO₂- Festpreis nach BEHG bzw. nach Ende der Festpreise der CO₂-Handelspreis der jeweiligen Abrechnungsperiode

3. Allgemeines

- 3.1. Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Netto-Preise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.
- 3.2. Macht Systeno von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
- 3.3. Sollten die in der Ziffer 2.3 verwendeten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Strom- nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 3.4. Systeno ist zur Anpassung des Wärmepreises außerhalb der Preisgleitformel in Ziffer 2 berechtigt, wenn und soweit aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, auf Basis solcher Vorschriften ergangene unabweisbare behördliche Auflagen oder durch die Änderung öffentlicher Abgaben und Steuern nachweislich Kosten verursacht werden, die den Bezug, die

BGR_Preisregelung G ab 2021 Seite 3 von 4

Produktion und Lieferung von Wärme(trägern) verteuern. Kosten, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind, sind keine Kosten im Sinne dieser Ziffer 3.4.

Auf Verlangen hat Systeno in allen vorstehend beschriebenen Fällen die Angemessenheit der Mehrkosten bzw. der Preisanpassung nachzuweisen. Vorgenannte Preisanpassungen treten mit Beginn des auf die Kostenänderung folgenden Monats in Kraft. Sie sind dem Kunden 6 Wochen vor der Wirksamwerden der Änderung gesondert mitzuteilen. Tritt eine Kostenminderung ein, ist Systeno ebenfalls zur Preisanpassung verpflichtet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2021

Systeno GmbH

BGR_Preisregelung G ab 2021 Seite 4 von 4